

Axoli 16 Oct. 1853.

136

833

37

Leblich Dienstag d. 5ten Oktober.

Lieber Lefmann!

Die Siebt' Ihnen an dem dießmaligen Briefe Briefe, was.

Es ziemt sich in diesem meine Beschreibung
wie dieß M.

ist mit Spätzugkommen, freigegeben, gleichgültig, und für die höchste Zeit der Haupten aber Lottent nicht
entschieden. Sie können die nicht in Abrede stellen, und aber so wenig wird die Gesellschaft
notwendig. Es müßte aber der Herr Anwalt aus freier Willigung in Ihrem Hause als mein solches
mit zukommende festsetzung (nicht als eine Vorbereitung meiner Stellung) betrachtet. Sie kann mir zu, aber
nicht von Ihnen, sondern von der Gesellschaft. Für Sie aber ist ja ein gearbeitet, in Ihrem Hause und
drin ist ja ein gearbeitet; also kommt es nun Ihnen mit festsetzung in Geld oder Geldeswerth, ein
freier Willigung, unter beaufsichtigen, und auf annehmen. Sie werden die bei übertragung festigung mit
billigen können. Wenden Sie nun irgend jemand so aber als persönliche Gefälligkeit annehmen, wenn Sie den
selben aber gar nicht zu verstehen in der Lage waren? Ganz nicht. Also dieses Sie es auf mir nicht zu
brauen. Ich habe mir, wie Sie wohl wissen, immerfort so ausdrücklich gegen die Gesellschaft bezeugen — was den
Wortlaut der apostrophischen Mäurer mal zu ganz — das Sie nicht der Anwalt haben, wie eine solche Hauptzeit
zugestehen, wie es sein müßte, jedoch in Ihrem Hause zu stehen bleibt von Ihrer Gefälligkeit, oder
das den eigentlichen zu ergänzen. Sie werden zugaben, daß die nicht mehr als eine persönliche Natur
Nutzung, und ich bin nicht in der Lage, eine solche von irgend jemand annehmen. Ich lasse es halt, wie
Sie sich zuwenden werden, der Anwalt auftrags ab, und was es mir an, als wie die seligen Frau G. R.
sagte, daß Sie es in Zukunft der Monumente müßten.

Sie werden sich leicht überzeugen, daß ich vorzüglichsten beabsichtigt war, die Wohnung bei Ihnen nicht als
eine persönliche Gefälligkeit von Haupt als eine Natursetzung von Ihnen zu gewinnen. Dagegen will ich
es mir sehr natürlich und aller Anerkennung werth, daß Sie durch die Thätigkeit der Gesellschaft eine festigung
von jaßlich was als freies Spiel zu machen wollten. Die Gesellschaft kann allerdings von Ihnen eine solche
Gabe und Gefälligkeit annehmen, für die Monumente auf dem Ihr Hüfen beruht und die Ihre Namen vor
einigen; denn ich es nur G. Dr. Bohmer annehmen, der mir immer für die Arbeit, und von Anwalt, daß
die Beiträge zahlen. Ich kann aber eine persönliche Natursetzung der Art nicht annehmen, wenn ich den
Gabe dafür nicht festgenommen hätte. Der Gesellschaft also haben Sie eine festigung und einen Dienst